

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER GHS + WRS SCHILLERSCHULE ONSTMETTINGEN

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Schillerschule Onstmettingen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Vereinssitz ist Albstadt-Onstmettingen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in Ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist in schriftlicher oder mündlicher Form an der Vorstand oder Ausschuss zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrags.
- (4) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben.
Die Bestimmungen der Absätze 1,2 und 3 gelten entsprechend.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilliger Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Ausschussmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei Juristischen Personen und Personenvereinigungen als Mitglied endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

5 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag, als der von der Mitgliederversammlung festgelegt, zu leisten.

- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten, spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres oder 3 Monate nach Erhalt der Mitgliedschaft.

Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.

- (3) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
- (4) Über die Zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Ausschuss.

6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

7 Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 400 Euro nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden. Er verpflichtet sich nur mit vorhandenen Eigenmitteln zu wirtschaften.

8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 2 Beisitzern

- (2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.

- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen.

Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 der Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.

- (5) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Zu den Ausschusssitzungen können der Schulleiter und ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen werden. Soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, haben sie nur beratende Stimme. Auf Antrag der SMV kann ein Vertreter an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

9 Wahl und Amtsdauer

- (1) Der 1. Vorsitzende, der Kassier und 1 Beisitzer werden bei geraden Jahreszahlen, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und 1 Beisitzer werden bei ungeraden Jahreszahlen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl neu im Amt.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei -aber nicht mehr- Ausschussmitglieder in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl des Ausschusses.

10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und –Abschlusses des Kassierers, der Jahresbericht der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keine Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben wurden. Bei der Bekanntgabe

einer anstehenden Satzungsänderung oder Neufassung genügt der allgemeine Hinweis "Satzungsänderung" ohne nähere Einzelheiten.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Punkt schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus Ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter bzw. Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes stimmungsberechtigtes Mitglied beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht

öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Ausschuss.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Satzungsänderungen einschließlich Änderungen der Vereinszwecke sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden, die grundsätzlich beschlussfähig ist.

Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmengleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (7) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigte und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig
- (8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss

einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist statt zwei Wochen nur 5 Tage.

11 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Paragraphen 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder -falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist- einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieses Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Albstadt-Onstmettingen, den 18.05.2004